

# WWM GmbH & Co. KG Code of Conduct für Partner

## Herausgeber

WWM GmbH & Co. KG

52156 Monschau

Deutschland

[www.wwm.de/nachhaltigkeit](http://www.wwm.de/nachhaltigkeit)

© WWM GmbH & Co. KG, Mai 2024





***"Jedes ungelöste Problem  
ist ein noch nicht  
gegründetes Unternehmen!"***

Durch wirtschaftlich, ökologisch und sozial verantwortliches Handeln wollen wir die Lebensqualität der Menschen verbessern und die Lebensgrundlagen heutiger und künftiger Generationen sichern. Diese Verantwortung ist in unserer Werte-Kultur verankert.

WWM setzt sich in der gesamten Wertschöpfungskette für die Einhaltung von international geltenden Menschenrechten und Sozialnormen ein. Unsere Geschäftspartner tragen zu unserem Erfolg maßgeblich bei. Ein gemeinsames Verständnis für ethisches und nachhaltiges Handeln sehen wir dabei als wesentliche Basis.

Die hier beschriebenen Sozial- und Umweltstandards und Prozesse basieren auf den zehn Prinzipien des United Nations Global Compact, der Internationalen Menschenrechtscharta, der Erklärung der ILO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

Die Anforderungen und Grundsätze dieses Verhaltenskodex sind ein wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Pflichten und der Zusammenarbeit zwischen unseren Geschäftspartnern und WWM. Daher verpflichten sich unsere Geschäftspartner, die nachfolgenden Grundsätze dieses Verhaltenskodex einzuhalten und zu fördern sowie ihre Mitarbeiter diesbezüglich regelmäßig und angemessen zu schulen. Zudem beanspruchen diese Inhalte auch für Lieferanten und andere Dritte, die durch unsere Geschäftspartner zur Vertragserfüllung mit WWM eingesetzt werden, vollumfänglich Geltung. Den Inhalten dieses Verhaltenskodex entsprechende Vorgaben sind daher vom Geschäftspartner in seine eigenen Vertragswerke zu integrieren.

Wir erwarten, dass er seine Lieferanten und andere Dritte nach besten Kräften entsprechend verpflichtet.



Dr. Christian Coppeneur-Gülz  
CEO, WWM GmbH & Co.KG



## INHALT

<b>1. LEGALITÄTSGRUNDSATZ</b>	<b>4</b>	<b>4. GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN</b>	<b>9</b>
<b>2. SOZIALSTANDARDS</b>	<b>5</b>	4.1. Vermeidung von Interessentenkonflikten	9
2.1. Menschenrechte	5	4.2. Freier Wettbewerb	9
2.2. Kinderarbeit	5	4.3. Korruption	9
2.3. Zwangsarbeit	5	4.4. Geldwäsche	10
2.4. Chancengleichheit und faires Verhalten	6	4.5. Datenschutz und Datensicherheit	10
2.5. Faire Arbeitsbedingungen	6	4.6. Zoll- und Exportkontrollbestimmungen	10
2.6. Arbeits- und Gesundheitsschutz	6	<b>5. HINWEISGEBERSYSTEM</b>	<b>11</b>
<b>3. UMWELTSTANDARDS</b>	<b>7</b>	<b>6. EINHALTUNG DES VERHALTENSKODEX</b>	<b>12</b>
3.1. Umweltschutz	7	6.1. Hinweisgebersystem	12
3.2. Klimaschutz	7	6.2. Kontrollen	12
3.3. Wasserverbrauch und -qualität	7	6.3. Abhilfemaßnahmen	12
3.4. Luftqualität und Bodenqualität	8	6.4. Folgen von Verstößen	12
3.5. Materialien und Entsorgung	8		

# 1. LEGALITÄTSGRUNDSATZ

WWM vertritt den Grundsatz strikter Legalität für alle Handlungen, Maßnahmen, Verträge und sonstigen Vorgänge der WWM-Gruppe und erwartet dies ebenfalls von seinen Geschäftspartnern. Die Einhaltung des Legalitätsprinzips umfasst unter anderem auch die Zahlung geschuldeter Steuern und Zölle, die Einhaltung des Wettbewerbs- und Kartellrechts, das strikte Verbot von Korruption und Geldwäsche, die Einhaltung des Standes der Technik, die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen, die Befolgung des Exportkontrollrechts sowie die Beachtung von gesetzlichen Rechten Dritter sowie von gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Sozial- und Umweltstandards.



## 2. SOZIALSTANDARDS

### 2.1 Menschenrechte

**Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern die durchgängige Achtung von international anerkannten Menschenrechten sowie deren aktive Förderung.** Dabei bilden die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen die Grundlage. Hierzu gehören unter anderem der Schutz lokaler Gemeinschaften, indigener Völker und von Menschenrechtsverteidigern.

### 2.2 Kinderarbeit

**Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, nur Mitarbeiter zu beschäftigen, die das zur Verrichtung von Arbeit erforderliche Mindestalter nach der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung erreicht haben, und keine Kinderarbeit zu dulden.** Die ILO-Übereinkommen Nr. 138 zum Mindestalter der Beschäftigung und Nr. 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sind dabei einzuhalten. Unsere Geschäftspartner verpflichten sich darüber hinaus die Würde und Rechte von Kindern zu beachten und zu respektieren.

### 2.3 Zwangsarbeit

Wir erwarten von unserem Geschäftspartner die strikte Ablehnung jeder Art der Zwangsarbeit, worunter unter anderem Menschenhandel, Folter und jegliche Form von Sklaverei, oder Pflichtarbeit fallen. Gleichfalls ist der Grundsatz der frei gewählten Beschäftigung zu respektieren und einzuhalten.



## 2.4 Chancengleichheit und faires Verhalten

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner keinerlei Diskriminierung tolerieren, beispielsweise aufgrund von Hautfarbe, ethnischer Abstammung, Geschlecht, Alter, Nationalität, sozialer Herkunft, Behinderung, sexueller Orientierung, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung oder politischer und gewerkschaftlicher Betätigung. Gleiches gilt für jegliche Form der Belästigung. Bei vergleichbaren Anforderungen und Aufgaben muss der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts gelten. Die ILO-Übereinkommen sind einzuhalten.

## 2.5 Faire Arbeitsbedingungen

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen entsprechend den gültigen ILO-Übereinkommen zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere faire Vergütungen und Sozialleistungen, die mindestens den nationalen und lokalen gesetzlichen Standards, Bestimmungen oder Vereinbarungen entsprechen. Gesetzliche Regelungen zum Mindestlohn in den jeweiligen Ländern sind ebenso wie die jeweils anwendbaren Regelungen zu Arbeitszeit, -pausen und Urlaub einzuhalten.

## 2.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die jeweiligen nationalen Standards für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld sind durch unsere Geschäftspartner einzuhalten und in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz, damit gesundheitsgerechte Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden, zu treffen.



# 3. UMWELTSTANDARDS

## 3.1 Umweltschutz

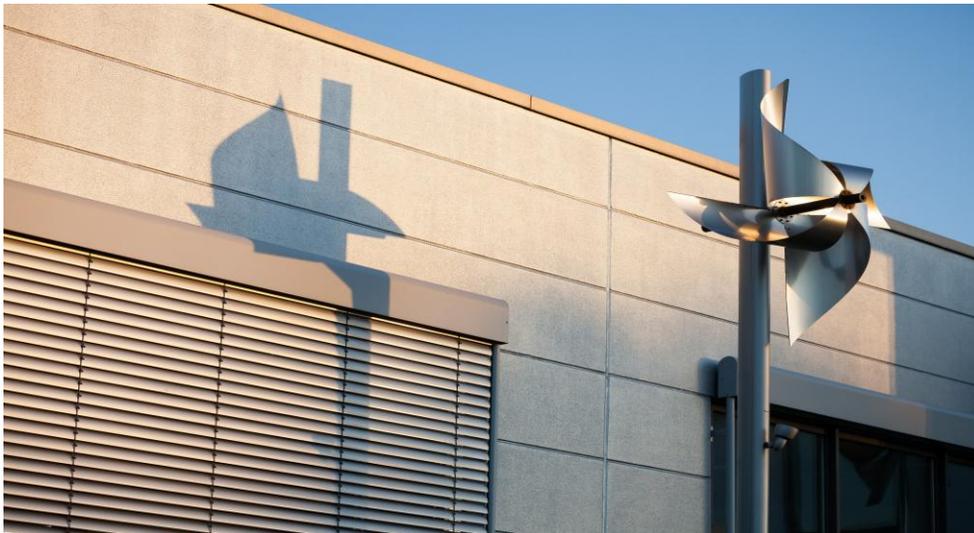
Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, dem Vorsorgeprinzip entsprechend, Gefährdungen für Menschen und Umwelt größtmöglich zu vermeiden und natürliche Grundlagen zur Produktion der Nahrung entsprechend zu schützen. Prozesse, Betriebsstätten und -mittel unserer Geschäftspartner entsprechen den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und dem Umweltschutz.

## 3.2 Klimaschutz

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern nachhaltigen und aktiven Klimaschutz, beispielsweise durch die Steigerung der Energieeffizienz oder die Erzeugung bzw. den Bezug von Energie aus erneuerbaren Quellen, zu betreiben. Dabei sollen Transparenz über ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen hergestellt und ambitionierte CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele gesetzt werden.

## 3.3. Wasserverbrauch und -qualität

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, sorgsam mit Wasser umzugehen. Insbesondere in Wasserknappheitsgebieten ist die Wasserentnahme zu minimieren sowie der Zugang zu Trinkwasser und sanitären Anlagen zu gewähren. Im Rahmen und in Ausgestaltung anwendbarer gesetzlicher und behördlicher Vorgaben sind Standards zu Abwasserqualität zu definieren und zu überwachen.



### 3.4 Luftqualität und Bodenqualität

Unsere Geschäftspartner halten mindestens die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sowie die Vorgaben der lokalen Behörden ein.

### 3.5 Materialien und Entsorgung

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, jegliche Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt gering zu halten und mit Ressourcen sparsam umzugehen. Wo immer möglich, werden Materialien wiederverwendet. Beim Umgang mit Abfällen folgen unsere Geschäftspartner dem Prinzip „Vermeiden vor Verwerten vor Entsorgen“. Unsere Geschäftspartner halten stets mindestens die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und behördlichen Vorgaben ein.



# 4. GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN



## 4.1 Vermeidung von Interessenskonflikten

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner Entscheidungen auf Basis sachlicher Erwägungen treffen und sich dabei nicht in unzulässiger Weise von persönlichen Interessen leiten lassen. Sobald ein Geschäftspartner Kenntnis von einem potenziellen Interessenskonflikt erhält, ist er gehalten interne Maßnahmen zu ergreifen, diese Konflikte abzustellen, sowie WWM umgehend zu informieren.

## 4.2 Freier Wettbewerb

**Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, sich im Wettbewerb fair zu verhalten und die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen, die den freien Wettbewerb schützen, einzuhalten.** Ferner werden sie keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken, und nutzen eine etwaige marktbeherrschende Stellung nicht rechtswidrig aus.

## 4.3 Korruption

**Die Einhaltung der jeweils anwendbaren Anti-Korruptions-Gesetze ist durch unsere Geschäftspartner sicherzustellen.** Insbesondere stellen sie sicher, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Vorteile an Mitarbeiter der WWM-Gruppe mit dem Ziel anbieten, versprechen oder gewähren, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen. Diese Grundsätze gelten auch, sofern unsere Geschäftspartner in Zusammenhang mit der Tätigkeit für WWM mit weiteren Dritten zusammenarbeiten.

#### 4.4 Geldwäsche

Unsere Geschäftspartner haben ferner die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprävention zu beachten und ihren Meldepflichten ordnungsgemäß nachzukommen.

#### 4.5 Datenschutz und Datensicherheit

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, in sämtlichen Geschäftsprozessen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, den Schutz personenbezogener Daten sowie die Sicherheit aller Geschäftsinformationen und personenbezogenen Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und der anwendbaren Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze zu gewährleisten.

#### 4.6 Zoll- und Exportkontrollbestimmungen

Unsere Geschäftspartner befolgen internationale Zoll- und Exportkontrollbestimmungen und gewährleisten den proaktiven Austausch von außenwirtschaftsrelevanten Informationen mit dem Ziel einer sicheren Lieferkette.



## 5. HINWEISGEBERSYSTEM



Jeder Geschäftspartner – dessen Mitarbeiter oder Betroffene – ist aufgerufen, mögliche Verdachtsfälle und Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex zu **melden**. Auf diese Weise sollen die Folgen solcher Verstöße begrenzt und ein vergleichbares Fehlverhalten in Zukunft vermieden werden. Meldungen bei WWM können über <https://www.personiowhistleblowing.com/> abgegeben werden. Unsere Geschäftspartner informieren ihre Mitarbeiter über die Möglichkeit der Hinweisgabe.

# 6. EINHALTUNG DES VERHALTENSKODEX

## 6.1 Hinweisgebersystem

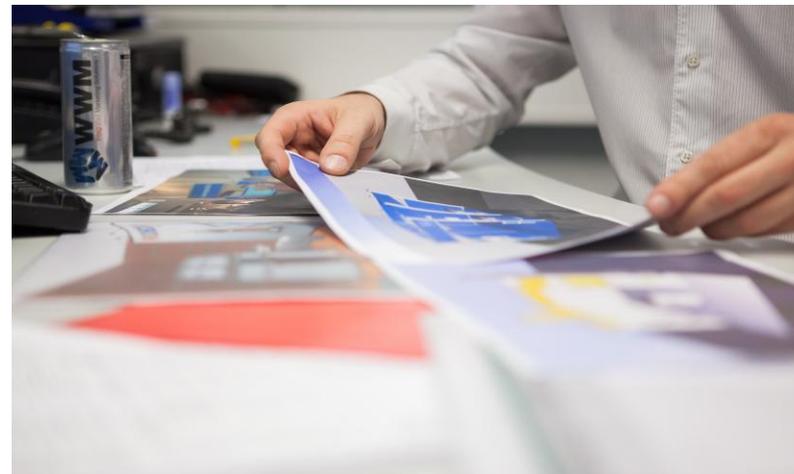
Um die konsequente Einhaltung unserer Richtlinien zu gewährleisten, dient unser Hinweisgeber-System jedem dazu, auf mögliche Compliance-Verstöße aufmerksam zu machen. Jeder Hinweis wird aufgenommen, vorbewertet und dem Inhalt entsprechend vertraulich an unser Compliance-Team oder die Geschäftsleitung weitergeleitet. Sie können namentlich oder anonym sein. Wir werden jeden Eingang und die entsprechende Bearbeitung dokumentieren. Hier können Hinweise über unser Hinweisgebersystem abgegeben werden:  
<https://wwm.personiowhistleblowing.com/>

## 6.2 Kontrollen

WWM behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex in angemessener Weise zu überprüfen. Dabei ist der Geschäftspartner verpflichtet, erforderliche Kontrollen aktiv zu unterstützen. Hierzu wird sich WWM mit dem Geschäftspartner über den Umfang, Zeitraum und Ort entsprechend abstimmen. Anfragen und Auskunftsverlangen hat der Geschäftspartner in angemessener Zeit und unter Einhaltung vorgegebener Formalien im Rahmen der anwendbaren Datenschutzgesetze zu beantworten.

## 6.3 Abhilfemaßnahmen

Verletzungen, insbesondere von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten, sind unmittelbar zu beenden. Ist dies in absehbarer Zeit nicht möglich, hat der Geschäftspartner unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Eingeleitete Maßnahmen sind zu dokumentieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Darüber hinaus hat der Geschäftspartner bei einem Verdacht eines Verstoßes mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und WWM über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren.



## 6.4. Folgen von Verstößen

Ein Verstoß gegen die in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Pflichten stellt eine Vertragsverletzung gegenüber WWM sowie eine wesentliche Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung zwischen WWM und dem Geschäftspartner dar. Der Geschäftspartner hat innerhalb einer angemessenen Frist WWM darüber zu informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Geschäftspartner diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, werden durch den Geschäftspartner keine geeigneten Verbesserungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist eingeleitet oder wiegt ein Verstoß derart schwer, dass eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für WWM unzumutbar wird, behält sich WWM unbeschadet weiterer Rechte vor, das betroffene Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen oder von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten.